



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV einfach erklärt

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sichern AHV- und IV-Rentenberechtigten ein angemessenes Mindesteinkommen.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Die wichtigste Voraussetzung ist der Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV.

Wie hoch ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind die anerkannten Ausgaben höher als die Einnahmen, kann ein Anspruch bestehen.

Wieviel Vermögen darf man besitzen?

Das Vermögen einer alleinstehenden Person muss unter CHF 100'000.00 liegen. Das Vermögen eines Ehepaars muss unter CHF 200'000.00 liegen. Dann kann ein Anspruch bestehen.

Wo melde ich mich für den Bezug von Ergänzungsleistungen an?

Wer in einer Wohnung in Birmensdorf lebt oder vor dem Heimeintritt in Birmensdorf gelebt hat, kann die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf abgeben.

Werden Ergänzungsleistungen für Heimkosten und Krankheitskosten ausgerichtet?

Heimkosten werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Krankheitskosten oder Zahnbehandlungen können unter bestimmten Voraussetzungen vergütet werden.

Müssen die Erb:innen die Leistungen zurückzahlen?

Ergänzungsleistungen sind nach dem Tod zurückzuerstatten, sofern der Nachlass mehr als CHF 40'000.00 beträgt.

Für bezogene Beihilfe und Gemeindegzuschüsse gelten andere Freibeträge.

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
Tel. 044 739 12 04